

Entwurf

Gesetz

über die Vereinigung der Stadt Walsrode und der Gemeinde Bomlitz, Landkreis Heidekreis

§ 1

¹Die Stadt Walsrode und die Gemeinde Bomlitz werden vereinigt, indem die Gemeinde Bomlitz in die Stadt Walsrode eingegliedert wird. ²Zugleich wird die Gemeinde Bomlitz aufgelöst.

§ 2

(1) Die Stadt Walsrode ist Rechtsnachfolgerin der bisherigen Gemeinde Bomlitz.

(2) ¹Soweit die bisherige Gemeinde Bomlitz und die Stadt Walsrode in einem Gebietsänderungsvertrag nichts anderes bestimmen, gilt in dem eingegliederten Gebiet das Ortsrecht der bisherigen Gemeinde Bomlitz mit Ausnahme der Hauptsatzung fort, jedoch längstens bis zum 31. Dezember 2022. ²Nach Ablauf dieser Frist tritt in dem eingegliederten Gebiet das Recht der Stadt Walsrode in Kraft. ³Die Hauptsatzung der Stadt Walsrode gilt bereits ab dem Zeitpunkt der Vereinigung auch auf dem Gebiet der bisherigen Gemeinde Bomlitz. ⁴Unberührt bleibt das Recht der Stadt Walsrode, das nach Satz 1 fortgeltende Ortsrecht zu ändern oder aufzuheben.

(3) Ortsrecht, das nur für räumlich begrenzte Teilgebiete der bisherigen Gemeinde Bomlitz gilt, sowie Benutzungssatzungen der bisherigen Gemeinde Bomlitz für öffentliche Einrichtungen im Sinne des § 30 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes gelten fort, bis sie aufgehoben oder geändert werden.

§ 3

Für Rechts- und Verwaltungshandlungen, die aus Anlass der Durchführung dieses Gesetzes erforderlich werden, insbesondere Berichtigungen, Eintragungen und Löschungen in öffentlichen Büchern sowie Amtshandlungen der Vermessungs- und Katasterverwaltung, sind Kosten weder zu erheben noch zu erstatten.

§ 4

(1) ¹Mit dem Tag des Amtsantritts der oder des in der Wahl nach § 5 Abs. 1 gewählten Bürgermeisterin oder Bürgermeisters scheidet die bisherige Bürgermeisterin der Stadt Walsrode aus dem Amt aus. ²Wird die bisherige Bürgermeisterin in der nach § 5 Abs. 1 durchzuführenden Wahl erneut als Bürgermeisterin gewählt, so gilt ihr bisheriges Beamtenverhältnis auch in versorgungsrechtlicher Hinsicht als nicht unterbrochen.

(2) Die laufende Wahlperiode des Rates der Stadt Walsrode endet mit Ablauf des 31. Dezember 2019.

§ 5

(1) ¹Die Gemeindewahl und die Wahl der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters sind in dem von diesem Gesetz betroffenen Gebiet so vorzubereiten, als sei § 1 bereits in Kraft getreten. ²Die Aufgaben der Vertretung nach dem Niedersächsischen Kommunalwahlgesetz (NKWG) werden von einem Gremium wahrgenommen, das sich aus den Mitgliedern der Räte der Stadt Walsrode und der Gemeinde Bomlitz zusammensetzt, die diesen am Tag der Verkündung dieses Gesetzes angehören. ³Das Gremium wählt in seiner ersten Sitzung unter Leitung des ältesten anwesenden, hierzu bereiten Mitglieds aus seiner Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden.

(2) ¹Das Gremium nach Absatz 1 Satz 2 beruft die Wahlleitung sowie eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter. ²Die Stadt Walsrode und die Gemeinde Bomlitz machen die Namen und die Dienstschrift der Wahlleitung öffentlich bekannt. ³Ab dem 1. Januar 2020 ist die Stadt Walsrode für die öffentliche Bekanntmachung nach Satz 2 zuständig.

(3) ¹§ 24 Abs. 1 NKWG, auch in Verbindung mit § 45 a NKWG, ist für die in Absatz 1 Satz 1 genannten Wahlen mit der Maßgabe anzuwenden, dass die Mitgliederversammlungen der Parteiorganisationen in den in § 1 genannten Gemeinden in einer gemeinsamen Versammlung die Bewerberinnen und Bewerber bestimmen oder die Delegierten für die Bewerberbestimmung wählen. ²Satz 1 gilt für die Bestimmung der Bewerberinnen und Bewerber auf Wahlvorschlägen von Wählergruppen (§ 24 Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 2 NKWG) entsprechend.

§ 6

In Nummer 71 der Anlage 1 (zu § 32 Abs. 2) des Niedersächsischen Justizgesetzes vom 16. Dezember 2014 (Nds. GVBl. S. 436), zuletzt geändert durch § 5 des Gesetzes vom 6. April 2017 (Nds. GVBl. S. 98), wird die Angabe „Bomlitz,“ gestrichen.

§ 7

(1) Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2020 in Kraft.

(2) Abweichend von Absatz 1 treten die §§ 4 und 5 am Tag nach der Verkündung dieses Gesetzes in Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Anlass, Ziele und Schwerpunkte des Gesetzes

Die Stadt Walsrode und die Gemeinde Bomlitz haben nach einer ausführlichen Beratungs- und Beteiligungsphase die Eingliederung der Gemeinde Bomlitz in die Stadt Walsrode durch eine gesetzliche Regelung beantragt. Die Räte der Stadt Walsrode und der Gemeinde Bomlitz haben den Zusammenschluss in ihren Sitzungen am 19. Januar 2018 jeweils einstimmig beschlossen.

Walsrode und Bomlitz liegen in der Mitte des Landes Niedersachsen im Landkreis Heidekreis. Die Gemeindegebiete grenzen aneinander und die zentralen Ortsteile liegen etwa sechs Kilometer voneinander entfernt. Auf den südlichen Geestausläufern der Lüneburger Heide gelegen, bestehen sie aus zahlreichen Wald-, Heide- und Moorflächen.

Nach Fläche (Stand 31. Dezember 2015), Bevölkerungszahl und Bevölkerungsdichte (Stand 30. September 2016) bietet sich für die zusammenschließenden Kommunen im Einzelnen folgendes Bild:

	Fläche (qkm)	Bevölkerung	Einwohnerinnen/ Einwohner je qkm
Stadt Walsrode	270,73	23 193	86
Gemeinde Bomlitz	64,07	6 974	109
Zusammen:	334,80	30 167	90

Ziel des Gesetzes ist die Eingliederung der Gemeinde Bomlitz in die Stadt Walsrode.

Nach Artikel 59 Abs. 2 Satz 1 der Niedersächsischen Verfassung und § 25 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) bedürfen Gebietsänderungen eines Gesetzes. Lediglich die Umgliederung von Gebietsteilen ist auch im Wege eines Vertrages möglich. Dem Antrag der beiden Gemeinden entsprechend soll die Gemeinde Bomlitz vollständig in die Stadt Walsrode eingegliedert werden, sodass der Erlass eines Gesetzes erforderlich ist.

Materielle Voraussetzung jeder Gebietsänderung sind Gründe des Gemeinwohls (Artikel 59 Abs. 1 der Niedersächsischen Verfassung und § 24 Abs. 1 NKomVG). Diese liegen in der angestrebten Stärkung der Wirtschafts- und Gestaltungskraft der durch die Eingliederung vergrößerten Stadt Walsrode sowie den damit angestrebten Verbesserungen der hauswirtschaftlichen Situation und der Begegnung des demografischen Wandels durch Synergieeffekte. Die kommunalen Strukturen werden an die bestehenden Verflechtungen angepasst.

Aufbauend auf der bereits bestehenden, intensiven interkommunalen Zusammenarbeit haben die beteiligten Kommunen in einer Arbeitsgruppe erarbeitet, dass ein Zusammenschluss sowohl in finanzieller als auch in organisatorischer und personeller Hinsicht große Vorteile mit sich bringen würde. Zukünftige Herausforderungen wie komplexere Aufgabenstellungen bei gleichzeitigem Fachkräftemangel und sinkenden Einwohnerzahlen können gemeinsam besser bewältigt werden.

Durch die Bündelung der finanziellen Ressourcen wird die hauswirtschaftliche Lage beider Städte infolge der Eingliederung der Gemeinde Bomlitz in die Stadt Walsrode verbessert werden. Eine leistungsstarke und ortsnahe kommunale Daseinsvorsorge für die Einwohnerinnen und Einwohner auf Dauer kann dadurch gewährleistet und gesichert werden.

Um die Herausforderungen in einzelnen kommunalen Handlungsfeldern effektiver und effizienter bewältigen zu können, arbeiten die Stadt Walsrode und die Gemeinde Bomlitz in einigen Verwaltungsbereichen bereits erfolgreich zusammen. Die Zusammenarbeit wurde insbesondere in den letzten drei Jahren intensiviert und daher der Zweckverband Vogelpark-Region mit den Aufgabenschwerpunkten Regionalentwicklung und Tourismus gegründet. Verwaltungsinterne Abläufe wurden optimiert. Hierzu zählen gemeinsame Beschaffungen und die Anpassung der Informationstechnik-Struktur.

Die Stadt Walsrode hat zum 1. Januar 2012 den technischen Aufgabenbereich Baubetriebshof, Forsten und Stadtentwässerung auf die Kommunal Service Böhmetal AöR (KSBt) übertragen. Die KSBt und der entsprechende Aufgabenbereich der Gemeinde Bomlitz arbeiten schon heute bei verschiedenen Sachthemen erfolgreich zusammen.

Die Stadt Walsrode, die Stadt Bad Fallingbommel und die Gemeinde Bomlitz haben zusammen mit Unternehmen die Wirtschaftsfördergesellschaft Deltaland gegründet. Weiterhin arbeiten die Kommunen, ergänzt um den gemeindefreien Bezirk Osterheide, als LEADER-Region zusammen.

Die Stadt Walsrode und die Stadt Bad Fallingbommel haben kommunale Wirtschaftsunternehmen gegründet, die Bädergesellschaft Böhmetal mbH, die Stadtwerke Böhmetal GmbH und deren Dachgesellschaft Kommunale Dienstleistungen Böhmetal GmbH. Die Stadtwerke Böhmetal GmbH nehmen auf Grundlage eines umfassenden Geschäftsbesorgungsvertrages alle Aufgaben für den Wasserversorgungsverband Landkreis Fallingbommel (WVF) wahr. Das Verbandsgebiet des WVF umfasst dabei unter anderem große Teile der Stadt Walsrode sowie das komplette Gebiet der Gemeinde Bomlitz.

Bereits in den Jahren 2007 und 2008 hat es Fusionsbestrebungen zwischen den Städten Bad Fallingbommel und Walsrode sowie der Gemeinde Bomlitz gegeben. Im Rahmen der Bürgerbefragung im Jahr 2008 hatten sich die Bürgerinnen und Bürger der Stadt Walsrode und der Gemeinde Bomlitz mehrheitlich für einen Zusammenschluss ausgesprochen, während die Bürgerinnen und Bürger der Stadt Bad Fallingbommel sich zu rund 80 Prozent gegen eine Fusion aussprachen. In Akzeptanz dieser Willensentscheidung der Bürgerinnen und Bürger der Stadt Bad Fallingbommel wird aktuell zur kommunalen Strukturverbesserung auf freiwilliger Basis nur der Zusammenschluss der Stadt Walsrode mit der Gemeinde Bomlitz angestrebt.

Bereits im Rahmen dieser Fusionsbestrebungen wurden über die Kommunale Gemeinschaftsstelle für Verwaltungsmanagement (KGSt) Untersuchungen und umfangreiche schriftliche Ausarbeitungen sowie ein Abschlussbericht erstellt. Diese Ausarbeitungen bilden aufgrund ihrer heute noch vorhandenen Aktualität die Grundlage für einen Zusammenschluss der Stadt Walsrode und der Gemeinde Bomlitz.

In den seitdem vergangenen letzten zehn Jahren ist festzustellen, dass sich die Annahme einer negativen Bevölkerungsentwicklung mit einer Abnahme der Bevölkerung um rund 1 000 Einwohnerinnen und Einwohner bestätigt hat, die Komplexität der Aufgaben für die kommunale Ebene deutlich größer geworden ist und sich die Haushaltslage weiterhin verschlechtert hat.

Nach den darauf aufbauenden neuen Untersuchungen hat sich ergeben, dass sich durch den Zusammenschluss der nur noch zwei Kommunen ein finanzieller Erfolg im Finanzausgleich von rund 500 000 bis 700 000 Euro ergeben kann, soweit sich die Rahmenverhältnisse nicht wesentlich ändern. Davon würde über die Kreisumlage auch der Landkreis Heidekreis einen Anteil erhalten.

Durch den Zusammenschluss wird sich die Steuereinnahmekraft angleichen. Die Gemeinde Bomlitz hatte im Vergleich zu anderen Gemeinden der gleichen Einwohnergrößenklasse eine überdurchschnittliche Steuereinnahmekraft, während sie für die Stadt Walsrode unterdurchschnittlich war. Auch für die fusionierte Stadt Walsrode ergibt sich jedoch trotz der Verbesserung noch eine unterdurchschnittliche Steuereinnahmekraft.

Auch bei der Verschuldungszahl je Einwohnerin und Einwohner ergibt sich aufgrund der durch den Abwasserbereich der Gemeinde Bomlitz verursachten Kosten eine Angleichung der Verschuldung je Einwohnerin und Einwohner. Die Verschuldung wird damit zunächst für die fusionierte Stadt Walsrode überdurchschnittlich sein.

Diese haushaltswirtschaftlichen Problemstellungen lassen sich in der fusionierten Stadt Walsrode eher lösen als in den jeweils einzelnen Kommunen bei fortbestehender Selbständigkeit. Die sich aus dem Zusammenschluss ergebende Bündelung der Finanzkraft und die Einsparpotentiale ermöglichen zusammen mit den Erfolgen beim Finanzausgleich eine Haushaltswirtschaft, die zumindest langfristig bei sonst gleich bleibenden wirtschaftlichen Rahmenbedingungen einen ordnungsgemäßen Haushalt erwarten lassen. So wird allein eine Personalkosteneinsparung binnen etwa zehn Jahren von 600 000 bis 750 000 Euro jährlich möglich sein.

Durch den Zusammenschluss wird die Stellung der Stadt Walsrode in ihrem Status als selbständige Gemeinde gefestigt. Nach der Einwohnerzahl erfüllt sie derzeit die Voraussetzung für diesen Status zwar noch, das Anwachsen der Einwohnerzahl durch die Fusion sichert die dauerhafte Wahrnehmung der Aufgaben einer selbständigen Gemeinde.

Nicht nur aufgrund der bisherigen Zusammenarbeit der beiden Kommunen ist erkennbar, dass sich eine örtliche Gemeinschaft innerhalb der Stadt Walsrode bilden kann. Die zentralen Ortsteile Walsrode und Bomlitz liegen etwa sechs Kilometer auseinander. Bereits jetzt dient Walsrode als Einkaufszentrum auch für die Einwohnerinnen und Einwohner der Gemeinde Bomlitz.

Die Bevölkerungsentwicklung im Landkreis Heidekreis ist zwar bisher nicht so gravierend verlaufen, wie vom Landesamt für Statistik Niedersachsen in der Bevölkerungsvorausberechnung für die Jahre 2008 bis 2031 angenommen, wie bereits dargestellt bestätigte sich jedoch die Minderung der Bevölkerungszahl. Von der zu erwartenden weiteren Minderung dieser Zahl werden auch die Stadt Walsrode und die Gemeinde Bomlitz betroffen sein. Den Auswirkungen des im Zusammenhang mit der demografischen Entwicklung für den Landkreis Heidekreis bis 2031 berechneten Einwohnerrückganges um 12,6 Prozent - damit erheblich über den angenommenen Landesdurchschnitt von etwa 8 Prozent - wird durch die Eingliederung der Gemeinde Bomlitz in die Stadt Walsrode entgegengewirkt. Es besteht die Möglichkeit, das Angebot an vorgehaltenen

öffentlichen Einrichtungen durch eine verstärkte Nutzung der um rund 7 000 Einwohnerinnen und Einwohner gewachsenen Gesamtbevölkerung besser auszulasten und in der Folge wirtschaftlicher zu betreiben. Die demografische Entwicklung wird jedoch für die Zukunft Anpassungen erfordern, die in einer größeren Einheit besser bewältigt werden können. Insofern kann die Eingliederung in dieser grundsätzlich eher strukturschwachen Region einen deutlichen Beitrag dazu leisten, die vorhandenen Ressourcen besser auszunutzen.

Die Stadt Walsrode wird als selbständige Gemeinde eine Vielzahl von Aufgaben für den bisherigen Bereich der Gemeinde Bomlitz vom Landkreis Heidekreis übernehmen. Dies wirkt sich nicht nur positiv auf die verwaltungsseitige Auslastung der vorhandenen städtischen Strukturen und entlastend auf den Landkreis aus, sondern ist auch als positiver Aspekt für die Einwohnerinnen und Einwohner der Gemeinde Bomlitz zu sehen. Bestimmte Dienstleistungen werden nunmehr von der eigenen Stadtverwaltung angeboten und können gegebenenfalls sogar vor Ort in einem einzurichtenden Bürger- und Sozialbüro erledigt werden.

Der Zusammenschluss stellt eine geeignete und notwendige Maßnahme dar, den aus der haushaltswirtschaftlichen Entwicklung der vergangenen Jahre entstandenen und auch weiterhin entstehenden Belastungen durch eine Stärkung der Verwaltungs- und Finanzkraft der beteiligten kommunalen Körperschaften zu begegnen. Die künftige Stadt Walsrode wird eine zukunftsfähige Stadt sein, deren Leistungsfähigkeit gegenüber den bisherigen zwei einzelnen Gebietskörperschaften höher sein wird.

Durch den Zusammenschluss werden sich insgesamt finanzielle Verbesserungen jährlich ergeben. Gleichzeitig kann eine für das künftige Stadtgebiet insgesamt zuständige leistungsstarke Verwaltung erhalten und bei Bedarf ausgebaut werden.

Nach dem zwischen den beiden Kommunen abgeschlossenen Gebietsänderungsvertrag werden weiterhin Ortschaften eingerichtet. In den Ortschaften sollen Ortsvorsteher bestimmt werden, sodass auch in der Fläche eine Einbringung der Belange der Ortschaften in die Organe der Stadt Walsrode gewahrt bleibt.

Die beiden Kommunen haben den Zusammenschluss den Einwohnerinnen und Einwohnern in Informationsveranstaltungen vorgestellt. Dabei bestand die Möglichkeit, Fragen zu stellen. Zudem wurde ein Forum zur Bürgerbeteiligung im Internet eingerichtet.

Durch die §§ 4 und 5 des Gesetzes zur Neugliederung der Gemeinden im Raum Soltau/Fallingb. vom 13. Juni 1973 (Nds. GVBl. S. 185) haben die Stadt Walsrode und die Gemeinde Bomlitz ihren derzeitigen Gebietszuschnitt erhalten. Die Stadt Walsrode erreichte durch die damalige Eingliederung von 22 Gemeinden eine Zahl von 23 555 Einwohnerinnen und Einwohnern, die Gemeinde Bomlitz durch die Eingliederung von vier Gemeinden von 7 758 Einwohnerinnen und Einwohnern (vgl. Landtagsdrucksache 7/1736 S. 36 und 48). Der gegenüber den damaligen Verhältnissen bis zum 30. September 2016 eingetretene Verlust von rund 1 200 Einwohnerinnen und Einwohnern konnte seinerzeit nicht vorhergesehen werden. Die damals angenommene Struktursicherung ist unter den Auswirkungen des Bevölkerungsrückgangs und der zwischenzeitlich auf die Kommunen hinzugekommenen Aufgaben neu zu bewerten.

Bereits seinerzeit wurde die Größe der Stadt Walsrode nicht als problematisch angesehen, weil gute Verkehrsverbindungen zwischen den in die Stadt Walsrode eingemeindeten Gemeinden und dem Zentrum in Walsrode bestanden. Die Ortsteile der Gemeinde Bomlitz liegen sogar näher an dem Zentrum in Walsrode als diese früheren Gemeinden, sodass die Flächengröße kein Hindernis für den Zusammenschluss bietet. Ohnehin wird das in der Entschließung des Landtags vom 9. Februar 1971 beschlossene Leitbild (LT-Drs. 7/382) hinsichtlich der Entfernung der äußeren Ortsteile zum zentralen Ort auch durch die Eingliederung der Gemeinde Bomlitz noch eingehalten. Ähnlich große Gemeinden bestehen auch bereits mit der Stadt Neustadt am Rübenberge und der Stadt Geestland. Zu berücksichtigen sind auch die seit der Erstellung des Leitbildes entstandenen elektronischen Kommunikationsmöglichkeiten der Einwohnerinnen und Einwohner mit den Gemeindeverwaltungen.

Etwas durch den Zusammenschluss möglicherweise beeinträchtigte Gemeinwohlgründe sind nicht ersichtlich.

Die bisher vom Landkreis Heidekreis für das Gebiet der Gemeinde Bomlitz wahrgenommenen Aufgaben des übertragenen Wirkungskreises, die die Stadt Walsrode als selbständige Gemeinde selbst wahrnimmt, gehen auf die Stadt Walsrode über. In geringfügigem Umfang wird auch der Landkreis Heidekreis durch den Wegfall einer Gebietskörperschaft in seiner Aufsichtsfunktion entlastet.

Der Landkreis Heidekreis begrüßt den Zusammenschluss.

II. Auswirkungen auf die Umwelt, den ländlichen Raum und die Landesentwicklung

Nennenswerte Auswirkungen dieser Art sind in absehbarer Zeit nicht zu erwarten. Tendenziell können Gemeindegemeinschaften in ländlichen Räumen zu einer besseren, die Umwelt stärker schonenden Ressourcennutzung beitragen.

III. Auswirkungen auf die Verwirklichung der Gleichstellung von Frau und Mann und auf Familien

Solche Auswirkungen sind von dem Gesetz nicht zu erwarten. Die kommunalen Leistungen für Familien können durch die Eingliederung der Gemeinde Bomlitz - wie in Abschnitt I bereits dargestellt - gewahrt werden.

IV. Voraussichtliche Kosten und haushaltsmäßige Auswirkungen für das Land, die Gemeinden und Gemeindeverbände, wesentliche Ergebnisse der Gesetzesfolgenabschätzung

Die Auswirkungen auf die Haushaltswirtschaft der betroffenen Kommunen sind unter Abschnitt I dargestellt. In geringfügigem, nicht bezifferbarem Umfang wird durch den Fortfall einer Gemeinde auch der Landkreis Heidekreis als Aufsichtsbehörde entlastet. Zudem entfallen für das Gebiet der Gemeinde Bomlitz die Aufgaben, die die Stadt Walsrode als selbständige Gemeinde aus dem Bereich der Kreisaufgaben wahrnimmt.

Für die Haushaltswirtschaft des Landes hat der vorgesehene Zusammenschluss keine Auswirkungen. Der durch die Eingliederung entstehende Verwaltungsaufwand für die Fortführung der öffentlich-rechtlichen Nachweise des Liegenschaftskatasters und der Landesvermessung sowie die Kosten für die Berichtigung der seitens der Vermessungs- und Katasterverwaltung geführten öffentlichen Bücher, die nicht den beteiligten Kommunen auferlegt werden, beträgt etwa 10 000 Euro. Dieser Aufwand kann aus den der Vermessungs- und Katasterverwaltung zur Verfügung stehenden Haushaltsmitteln geleistet werden.

Die Gesetzesfolgenabschätzung hat die Wirksamkeit und die Notwendigkeit des Gesetzgebungsvorhabens bestätigt. Für eine besondere Finanzfolgenabschätzung bestand kein Anlass.

V. Anhörungen

Zu dem Gesetzentwurf wurden die Stadt Walsrode und die Gemeinde Bomlitz gemäß § 25 Abs. 4 Satz 2 NKomVG angehört. Anregungen und Bedenken zu dem Gesetzentwurf und seiner Begründung wurden nicht geäußert. Allerdings haben beide Kommunen darum gebeten, eine finanzielle Förderung des freiwilligen Zusammenschlusses vorzunehmen. Allgemeine Mittel zur Förderung freiwilliger Zusammenschlüsse von Kommunen stehen jedoch derzeit nicht zur Verfügung. Sie sind auch nicht Bedingung für den Zusammenschluss.

Die Anhörung der Einwohnerinnen und Einwohner wurde mittels Bekanntmachung durchgeführt. Es wurden keine Bedenken oder Anregungen geäußert.

Angehört wurden auch die Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände Niedersachsens und die Spitzenorganisationen der Gewerkschaftsverbände und Berufsverbände nach § 96 des Niedersächsischen Beamtengesetzes (NBG). Die Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände Niedersachsens und der Niedersächsische Beamtenbund und Tarifunion haben mitgeteilt, keine Anregungen oder Bedenken vorzutragen. Der Deutsche Gewerkschaftsbund Niedersachsen und der Christliche Gewerkschaftsbund Deutschland, Landesverband Niedersachsen, haben bis zum Abschluss der Anhörungsfrist keine Stellungnahme abgegeben.

B. Besonderer Teil

Zu § 1:

Durch die Regelung wird die Eingliederung der Gemeinde Bomlitz in die Stadt Walsrode bewirkt. Die Stadt Walsrode wird im Übrigen nicht berührt. Die Gemeinde Bomlitz wird zur Klarstellung mit der Eingliederung ausdrücklich aufgelöst.

Zu § 2:

Zu Absatz 1:

Da mit dem Zusammenschluss die Gemeinde Bomlitz untergeht, ist für sie die Rechtsnachfolge zu bestimmen.

Mit der Rechtsnachfolgeregelung tritt die Stadt Walsrode in die bestehenden Dienst- und Arbeitsverhältnisse aller im Dienst der eingegliederten Gemeinde Bomlitz stehenden Beamtinnen, Beamten, Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer (Beschäftigten) ein. Für den Bürgermeister der Gemeinde Bomlitz sowie die übrigen Beamtinnen und Beamten findet § 29 NBG in Verbindung mit den §§ 16 bis 19 des Beamtenstatusgesetzes (BeamtStG) Anwendung. Sie treten nach § 16 Abs. 1 BeamtStG kraft Gesetzes zur Stadt Walsrode über. Für die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer finden für den Übertritt § 3 des Tarifvertrages über den Rationalisierungsschutz für Angestellte sowie § 3 des Tarifvertrages über den Rationalisierungsschutz für Arbeiterinnen und Arbeiter aufgrund des § 36 des Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst Anwendung.

Zu Absatz 2:

Mit der Regelung des Satzes 1 wird es grundsätzlich in die Hand des Rates der Stadt Walsrode gelegt, zu welchem Zeitpunkt er die notwendige Vereinheitlichung des Ortsrechts beschließt. Allerdings können die beteiligten

Kommunen in Gebietsänderungsverträgen bereits Regelungen zur Anpassung oder zur vorübergehenden Beibehaltung des heutigen Ortsrechts treffen. Ähnliche Regelungen hat es auch bei zurückliegenden Gebietsänderungen gegeben.

Mit Ausnahme der bereits nur in begrenzten Teilen der beteiligten Kommunen wirksamen Regelungen kann das bisherige Ortsrecht nach der Eingliederung in Beachtung des Gleichheitsgrundsatzes nicht dauerhaft nach den früheren Strukturen verschieden gestaltet sein. Auch würde bei einer langfristigen Beibehaltung unterschiedlicher Regelungen das Zusammenwachsen innerhalb der Stadt Walsrode unnötig erschwert. In Abwägung zu den Anforderungen des Gleichheitsgrundsatzes ist es durch die gesetzte Frist bis zum 31. Dezember 2022 der Stadt Walsrode möglich, eine Vereinheitlichung des Ortsrechts vorzunehmen, für die Einwohnerinnen und Einwohner sich in einem ausreichenden Zeitraum auf die Änderungen einzustellen und in einem überschaubaren zeitlichen Rahmen gleiche Verhältnisse im neuen Stadtgebiet zu schaffen. Wegen der erforderlichen Überprüfungen und Abstimmungen kann die Anpassung nicht sofort nach der Eingliederung rechtssicher auf neue Grundlagen gestellt werden, sondern es bedarf hierzu der Übergangphase.

Zu Absatz 3:

Ortsrecht, das bisher nur in begrenzten Teilen der Gemeinde Bomlitz galt (z. B. Bebauungspläne; vgl. auch § 204 Abs. 3 des Baugesetzbuchs), und die Benutzungssatzungen von Einrichtungen waren bereits unter Beachtung des Gleichheitsgrundsatzes gestaltet. Dieses Recht kann daher abweichend von Absatz 2 weiterhin ohne zeitliche Begrenzung fortgeführt werden, bis es aufgehoben oder geändert wird.

Zu § 3:

Die Berichtigung öffentlicher Bücher (Grundbücher, Liegenschaftsbücher) als Folge des durch die gesetzliche Regelung eintretenden Eigentumswechsels gemeindlicher Grundstücke soll, soweit dies nicht nach § 27 Abs. 2 NKomVG vorgegeben ist, kostenfrei gestellt werden. Diese Kostenfreiheit gilt auch dann, wenn die Berichtigung auf Antrag der Stadt Walsrode erfolgt.

Zu § 4:

Zu Absatz 1:

Wegen des Hinzutritts von einem Viertel neuer Einwohnerinnen und Einwohner in die Stadt Walsrode durch die Eingliederung besitzt die Hauptverwaltungsbeamtin für deren Vertretung keine demokratische Legitimation, so dass diese Funktion aufgrund kommunalwahlrechtlicher Bestimmungen durch Wahl neu besetzt werden muss. Eine ausdrückliche gesetzliche Regelung zum Ende der Amtszeit einer Hauptverwaltungsbeamtin oder eines Hauptverwaltungsbeamten, in deren oder dessen Kommune eine andere Kommune eingegliedert wird, besteht im Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetz nicht.

Aus Gründen der Klarstellung wird in Satz 1 bestimmt, dass das Amt der Hauptverwaltungsbeamtin der Stadt Walsrode nur bis zum Amtsantritt der oder des in der Direktwahl nach § 5 Abs. 1 gewählten Bürgermeisterin oder Bürgermeisters andauert. Auch wenn das Amt der bisherigen Bürgermeisterin der Stadt Walsrode zu diesem Zeitpunkt endet, bleibt ihr Beamtenverhältnis zur Stadt Walsrode davon unberührt und soll im Fall einer erneuten Wahl zur Bürgermeisterin der Stadt Walsrode als nicht unterbrochen gelten. Wird die bisherige Bürgermeisterin der Stadt Walsrode nicht wiedergewählt, so ergibt sich ihre weitere Verwendung bis zum Ende ihrer ursprünglichen Amtszeit aus den beamtenrechtlichen Bestimmungen bei Körperschaftsumbildungen (siehe zu § 2 Abs. 1).

Für den Hauptverwaltungsbeamten der Gemeinde Bomlitz sind gesetzliche Sonderregelungen nicht erforderlich, weil dessen weitere Verwendung sich eindeutig aus den beamtenrechtlichen Bestimmungen bei Auflösung einer Körperschaft ergibt, wie dies bereits zu § 2 Abs. 1 dargestellt ist.

Zu Absatz 2:

Da es sich um eine Eingliederung einer Gemeinde in eine andere handelt, könnte fraglich sein, ob der bisherige Rat der Stadt Walsrode für die Dauer der laufenden Wahlperiode weiterhin bestehen bleibt. Wie bereits zur Hauptverwaltungsbeamtin dargestellt, besteht auch für den Rat wegen des Hinzutritts einer hohen Anzahl von Einwohnerinnen und Einwohnern keine hinreichende demokratische Legitimation nach der Eingliederung. Um diese Folge darzustellen, wird die Wahlperiode ausdrücklich beendet.

Zu § 5:

Zu den Absätzen 1 und 2:

Den Wahltermin für die Neuwahl der Vertretung bestimmt die Aufsichtsbehörde gemäß § 43 Abs. 2 Satz 3 des Niedersächsischen Kommunalwahlgesetzes (NKWG) nach Inkrafttreten des § 4 dieses Gesetzes. Dies gilt für die Direktwahl entsprechend (§ 45 a in Verbindung mit § 43 Abs. 2 Satz 3 NKWG). Bei der Vorbereitung der Wahlen soll der beabsichtigten kommunalen Gliederung, bereits vorgegriffen werden, damit mit den Wahlvorbereitungen begonnen werden kann.

Eine Regelung zu den Ortsvorstehern ist nicht erforderlich, weil bereits vor der erforderlich werdenden Anpassung der Hauptsatzung der Stadt Walsrode entsprechend der Ortschaftseinteilung in dem Gebietsänderungsvertrag Bestimmungen nach § 96 NKomVG vom neugewählten Rat vorgenommen werden können.

Absatz 1 Satz 2 und Absatz 2 weisen Aufgaben in der Wahlvorbereitung für die Gemeindewahl und die Direktwahl einem Gremium zu, das aus den Mitgliedern der bisherigen Räte der Stadt Walsrode und der Gemeinde Bomlitz besteht, weil diese bereits bisher eine örtliche Zuständigkeit auf dem Gebiet der künftigen Stadt Walsrode haben.

Zu Absatz 3:

Nach § 24 Abs. 1 NKWG werden die Bewerberinnen und Bewerber für die Gemeindewahl von den Parteien in einer Mitglieder- oder Delegiertenversammlung bestimmt. Grundsätzlich hat die Durchführung der vorstehend bezeichneten Versammlungen durch die im Wahlgebiet bestehende Parteiorganisation zu erfolgen, wobei auch die Wahl von Delegierten durch mehrere, für Teile des Wahlgebiets getrennte Versammlungen nach § 24 Abs. 1 NKWG - anders als für die Aufstellung der Wahlbewerberinnen und Wahlbewerber selbst - grundsätzlich zulässig ist.

Die in der spezialgesetzlichen Sonderregelung des Absatzes 3 genannte Maßgabe über die gemeinsame Versammlung, die hier ausnahmsweise auch für die Wahl der Delegierten gilt, trägt den besonderen Umständen einer Fusion Rechnung. Da das Wahlgebiet der künftigen Stadt Walsrode noch nicht besteht, haben die in der bisherigen Stadt Walsrode und der Gemeinde Bomlitz bestehenden Parteiorganisationen und Wählergruppen in einer gemeinsamen Versammlung die Bewerberinnen und Bewerber zu bestimmen oder die Delegierten zu wählen. Eine Wahl von Delegierten durch getrennte Versammlungen ist damit nicht zulässig. Hintergrund dieser Vorschrift ist, dass zur Wahrung des Demokratieprinzips jedes wahlberechtigte Parteimitglied in dem neuen Wahlgebiet die Möglichkeit haben muss, an der Bestimmung der Bewerberinnen und Bewerber oder an der Wahl der Delegierten mitzuwirken, auch wenn die organisatorischen Strukturen der Parteien gegebenenfalls (noch) nicht mit dem durch die Fusion erweiterten Gemeinde- bzw. Stadtgebiet übereinstimmen.

Für die Direktwahl gilt dies in Verbindung mit § 45 a NKWG entsprechend.

Zu § 6:

Es handelt sich um die redaktionelle Anpassung des Amtsgerichtsbezirks Walsrode an die geänderte kommunale Struktur.

Zu § 7:

Die Neugliederung soll den Anträgen der Stadt Walsrode und der Gemeinde Bomlitz entsprechend am 1. Januar 2020 in Kraft treten. Das Inkrafttreten der Sonderregelungen für die Beendigung der Amtszeit der gegenwärtigen Bürgermeisterin der Stadt Walsrode und für die Wahl der Vertretung sowie für die Direktwahl der zukünftigen Bürgermeisterin oder des zukünftigen Bürgermeisters der Stadt Walsrode nach der Eingliederung der Gemeinde Bomlitz muss davon abweichend jedoch vorgezogen werden.